

ÄRZTLICHE PRAXIS

Dienstag 04.10.2005

Ärzte: Gnadenlose Eigenwerbung o.k.?

Karlsruhe liefert missverständlichen Beschluss

von Diana Niedernhöfer

KARLSRUHE – Jetzt ist auch für Ärzte unbegrenztes Werben erlaubt. Diesen Eindruck erweckt jedenfalls ein neuer Beschluss des Bundesverfassungsgericht. Juristische Experten raten hier allerdings, die Kirche wie gehabt im Dorf zu lassen.

Dem Karlsruher Beschluss zufolge ist gnadenlose Eigenwerbung erlaubt, sofern sie in einem sachlichen Text untergebracht ist. Doch Juristen warnen davor, den missverständlichen Beschluss als Freibrief zu betrachten (vergleiche Interview unten).

Das hohe Gericht hatte einem Orthopäden Recht gegeben, der 2003 und 2004 in zwei Anzeigen und per Zeitungsartikel für sich geworben hatte. Der Arzt betreibt in einer Münchner Privatklinik eine auf Wirbelsäulenthopädie spezialisierte Einzelpraxis ohne Kassenzulassung. In den Texten, die über eine neue Operationsmethode informierten, stand zu lesen:

Image- und Sympathiewerbung ist nach Karlsruhe erlaubt

„Weil er die unangefochtene Nr. 1 für Bandscheibenvorfälle sei“, und „ (...) mit einer sensationellen Erfolgsquote“, sowie „Oft sind die Patienten bereits im Rollstuhl (...) oder schwer gezeichnet. Wenn sie dann am Tag nach der OP gesund und munter auf den Beinen stehen und

mit der Assistentin ein Tänzchen wagen (...)“.

Das sei eine anpreisende, irreführende und berufswidrige Werbung, befand das Berufsgericht für Heilberufe in München und verdonnerte den Arzt zu einer Geldbuße in Höhe von 10 000 Euro. Das Bayrische Landesberufsgericht bestätigte dies.

Eine aus drei Richtern bestehende Kammer des Bundesverfassungsgerichts hob diese Urteile jedoch auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung an das Berufsgericht zurück. Im Gesamtkontext betrachtet seien die Texte nicht zu beanstanden, hieß es. Denn im Vordergrund stünde die Information über die neue OP-Methode.

Die monierten Passagen fielen da nicht weiter auf. Vielmehr trügen sie sogar zur Information bei, verdeutlichten den Erfolg der Methode und den schonenden Umgang mit den Patienten. Zwar ließen sie den Arzt in einem sehr positiven Licht erscheinen. Image- oder Sympathiewerbung sei jedoch erlaubt.

ÄPTIPP

Erste juristische Orientierung gratis

Wer seinen Internetauftritt aufpeppen will, ohne dabei von den Wettbewerbshütern abgemahnt zu werden, oder wer aus welchem Grund auch immer schon Ärger mit der Kammer hat, der kann sich kostenlos bei „Medizinrechts-Beratungsnetz“ informieren. Die gemeinsam von der Stiftung Gesundheit und dem Verein Medizinrechtsanwälte e.V. ins Leben gerufene Einrichtung bietet ein kostenloses, erstes juristisches Orientierungsgespräch in Sachen Medizinrecht, Sozialrecht und in berufsrechtlichen Fragen an. Der angerufene Vertrauensanwalt nimmt eine erste juristische Beratung vor. Entsprechende Beratungsscheine können unter der kostenlosen Rufnummer 08 00/0 73 24 83 angefordert werden.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.medizinrechts-beratungsnetz.de. di